

Beschluss vom 30. September 2025

Kleine Anfrage 2025/26

betreffend Parlamentarische Aufsicht über die Justiz: Zuständigkeit und Grenzen bei der Prüfung des Amtsberichts

In einer Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2025 erkundigt sich Kantonsrat Walter Hotz über den Umfang der Prüfung des Amtsberichts des Obergerichts.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Obergericht orientiert den Kantonsrat in seinem Amtsbericht über die Geschäftsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden sowie über seine eigenen Tätigkeiten im betreffenden Berichtsjahr.¹ Als Teil der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz prüft und genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht des Obergerichts.² Die zur Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskunfts- und Untersuchungsbefugnisse sind in Art. 34 ff. und Art. 38 ff. des Gesetzes über den Kantonsrat (SHR 171.100) geregelt: Die zuständige Justizkommission kann für die Prüfung des Amtsberichts Auskünfte einholen, Kontrollen vornehmen und Befragungen durchführen. Anschliessend berichtet die zuständige Aufsichtskommission dem Kantonsrat über die Hauptergebnisse ihrer Arbeiten und stellt ihm Anträge.³ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Kantonsrat zudem eine Untersuchungskommission einsetzen, welcher weitergehende Befugnisse zukommen.⁴

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Wie definiert der Regierungsrat die Funktion des Kantonsrats bei der Behandlung des Amtsberichts des Obergerichts? Handelt es sich um eine rein formelle Kenntnisnahme oder um eine inhaltliche Prüfung mit politischer Verantwortung?*
- 2. Welche rechtliche oder institutionelle Wirkung hat die Genehmigung (bzw. Nichtgenehmigung) des Amtsberichts durch den Kantonsrat?*

Die Oberaufsicht über die Justiz befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen der Wahrung der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und dem Auftrag, über das rechtmässige und wirtschaftliche Funktionieren der Justiz zu wachen. Es handelt sich um

¹ Art. 6 des Justizgesetzes (JG).

² Art. 55 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (KV).

³ Art. 34 ff. des Gesetzes über den Kantonsrat.

⁴ Art. 38 ff. des Gesetzes über den Kantonsrat.

eine politische Kontrolle, weshalb dem Kantonsrat auch ausschliesslich Interventionsmittel politischer Natur zur Verfügung stehen.⁵

Die parlamentarische Oberaufsicht erstreckt sich *nicht* auf die eigentliche rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte: Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung ist das Parlament nicht befugt, Einzelakte der Gerichte aufzuheben, verbindliche Weisungen zu erteilen oder Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der Gerichte auszusprechen. Der Kantonsrat darf die Rechtmässigkeit einzelner Gerichtsentscheide weder nachprüfen noch in hängige Justizverfahren eingreifen, es sei denn, es stehe der Vorwurf der formellen Rechtsverweigerung oder -verzögerung oder sehr langdauernder Verfahren im Raum.⁶ Im Sinne einer legislatorischen Erfolgs- und Effizienzkontrolle kann allerdings vom Inhalt abgeschlossener Verfahren Kenntnis genommen werden. Der Kantonsrat kann in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen einer bestimmten Gerichtspraxis oder die Tendenzen der Rechtsprechung erörtern und diese Beurteilung gegebenenfalls zum Anlass für Gesetzesänderungen (z.B. Schliessung von Gesetzeslücken, Korrektur von Gesetzesmängeln) nehmen.⁷

Bei der Oberaufsicht des Kantonsrates und der Genehmigung des Amtsberichts handelt es sich folglich nicht um eine direkte Aufsicht. Die parlamentarische Kontrolle führt vielmehr dazu, dass die Gerichte im Amtsbericht ihre Arbeit offenlegen und darüber in gewisser Hinsicht Rechenschaft ablegen müssen. Ziel der Oberaufsicht ist es, durch Würdigung der Leistungen und Feststellung von Mängeln das Vertrauen in die Justiz sicherzustellen.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Handlungsspielraum des Kantonsrats in Fällen, in denen der Bericht des Obergerichts Entscheidungen enthält (oder eben nicht enthält), die in der Öffentlichkeit oder im Parlament kontrovers diskutiert werden?*

Der Amtsbericht des Obergerichts informiert den Kantonsrat über die Geschäftsführung der seiner Aufsicht unterstehenden Behörden sowie seine eigenen Tätigkeiten im betreffenden Berichtsjahr. Wie der Bericht im Detail aufgebaut wird, ist nicht vorgeschrieben. Seit jeher sind im Amtsbericht aber auch bedeutendere Entscheidungen enthalten, die das Obergericht im Berichtsjahr gefällt hat. Wenn gegen solche Entscheide Rechtsmittel ans Bundesgericht erhoben oder diese bereits entschieden wurden, wird dies mit Angabe der bundesgerichtlichen Referenznummer vermerkt, soweit dies bei Drucklegung des Amtsberichts bereits bekannt ist.⁸ Spätere

⁵ Dubach/Marti/Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004. Art. 55, S. 167 f.; Kurt Nuspliger, in: Kälin/Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 154.

⁶ vgl. auch Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den Kantonsrat.

⁷ Dubach/Marti/Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004. Art. 55, S. 168 f.

⁸ S. beispielsweise Amtsbericht 2024 (S. 3, 8 und 118): Datum der Drucklegung am 3. März 2025 sowie die Hinweise auf bedeutende Obergerichtsentscheide sowie dagegen erhobene Beschwerden ans Bundesgericht mit Angabe des Verfahrensstands und (der im Internet auffindbaren) Referenznummern des

Entwicklungen können im Amtsbericht naturgemäss nicht mehr berücksichtigt werden. Die Aufsichtskommission hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, weitere Auskünfte von den Gerichten einzuholen, insbesondere auch zu gewissen Entscheiden. Die Aufsichtskommission kann in ihrem Bericht an den Kantonrat zudem Kritik äussern und Empfehlungen aussprechen.

4. *Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich der Kantonsrat zu Fragen der richterlichen Unabhängigkeit, allfälliger Befangenheit oder struktureller Nähe innerhalb der Justiz äussern darf bzw. soll - oder liegt dies aus seiner Sicht ausserhalb des politischen Mandats des Parlaments?*

Fragen der Unabhängigkeit und Befangenheit von Richterinnen und Richtern sind kein Akt der Justizverwaltung, sondern der Rechtsprechung und liegen somit nicht in der Oberaufsichtsbefugnis des Kantonsrates. Über Ausstandsgesuche gegen Mitglieder des Obergerichts entscheidet die Präsidentin des Obergerichts oder deren Stellvertretung.⁹ Gegen diese Entscheide kann Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt werden.¹⁰

5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Kantonsrat bei der Prüfung solcher Amtsberichte über ausreichende Informationen und rechtliche Grundlagen verfügt, um seiner Kontroll- und Genehmigungsfunktion angemessen nachzukommen?*

Die ausreichende Information des Kantonsrates wird durch die Vorarbeiten der Justizkommission sichergestellt: Dieser kommen diverse Auskunftsrechte und Untersuchungsbefugnisse zu, um die notwendigen Informationen für den Kantonsrat einzuholen.¹¹ Die Kommission kann Auskünfte einholen, Akteneinsicht verlangen sowie Inspektionen und Befragungen durchführen. Anschliessend berichtet die Justizkommission dem Kantonsrat über die Hauptergebnisse ihrer Arbeiten und stellt ihm Anträge.¹² Die Information des Kantonsrates erfolgt somit in erster Linie über die zuständige Kommission. Die Justizkommission kann in diesem Zusammenhang auch den Regierungsrat für die Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einladen.

Schaffhausen, 30. September 2025

DER STAATSSCHREIBER-STV:



Christian Ritzmann

Bundesgerichts. Das Urteil 1C_467/2024 vom 24. März 2025 i.S. Stocker wurde vom Bundesgericht erst nach Drucklegung des Amtsberichts gefällt und anschliessend an die Beteiligten versandt; es konnte deshalb im Amtsbericht 2024 nicht erwähnt werden.

⁹ Art. 50 JG.

¹⁰ Art. 92 Abs. 1 BGG.

¹¹ vgl. Art. 55 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 34 ff. des Gesetzes über den Kantonsrat.

¹² Art. 37 des Gesetzes über den Kantonsrat.